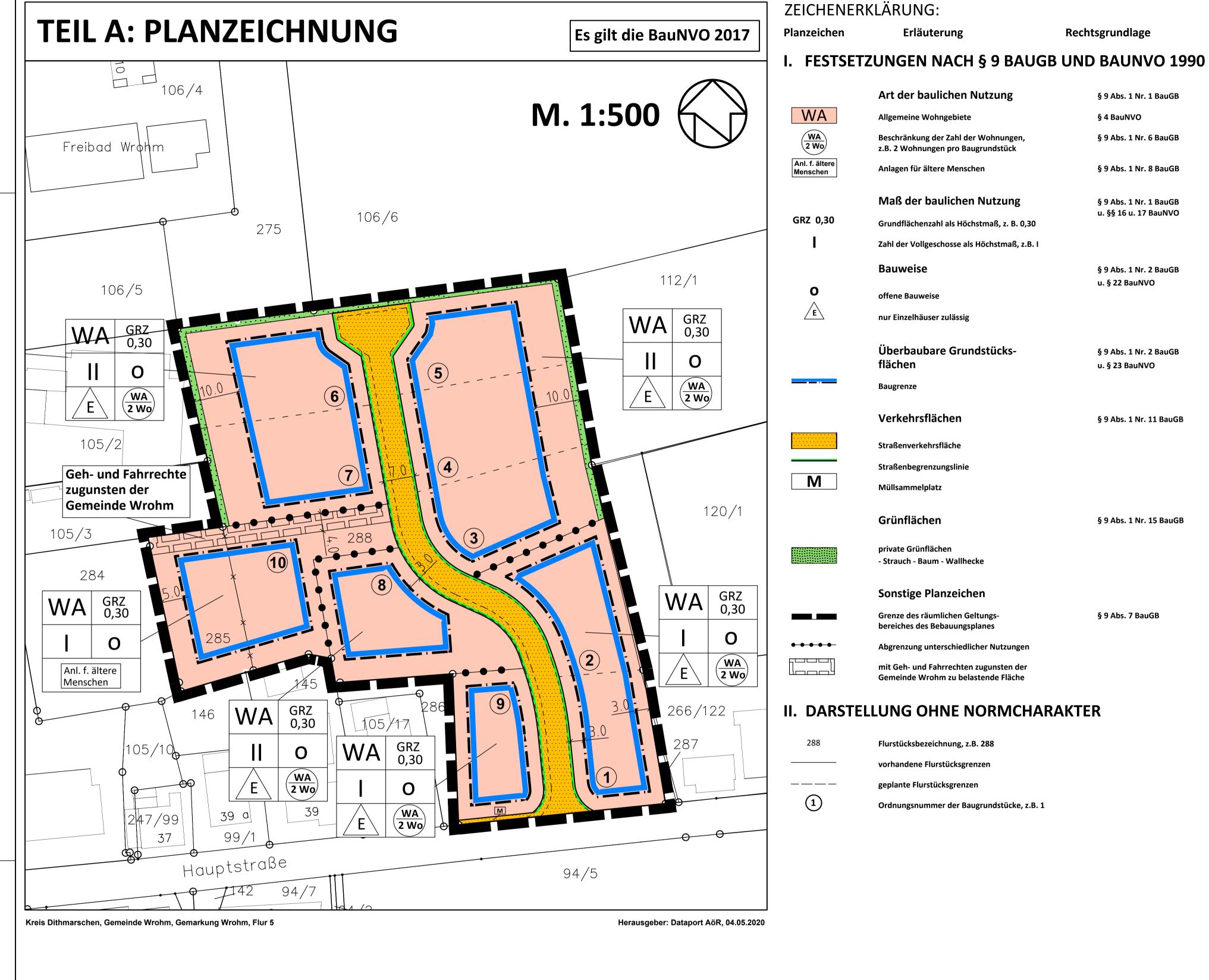
SATZUNG DER GEMEINDE WROHM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET "GRUNDSTÜCK HAUPTSTRASSE 41"



§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

u. § 22 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

u. § 23 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

Straßenquerschnitte M. 1:100

Schnitt A - A:

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete - WA

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete - WA - sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen unzulässig.

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG **BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 4 LBO)

2.1 Außenwandgestaltung: Verblendmauerwerk, Putz oder Holz. Teilflächen aus anderen Materialien sind bis zu einem Flächenanteil von 35 v.H. zulässig.

Wintergärten und Windfänge sind darüber hinaus zulässig in Metall oder Kunststoff.

Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt- oder Pultdach.

wie das zugehörige Gebäude.

Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach: 30 - 48 Grad 15 - 35 Grad Zelt- und Pultdach: Vegetationsdächer: 15 - 35 Grad. Untergeordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von maximal 75 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 - 15 Grad oder

2.4 Dacheindeckung: Pfannen-, Schiefer- oder Metallfalzeindeckung, Vegetationsdächer sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

Außenwandgestaltung der Garagen wie Gebäude (s. Ziff. 2.1). Die Außenwände der offenen Garagen (Carports) sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Dachneigung 0 - 30 Grad oder wie das zugehörige Gebäude (s. Ziff. 2.3).

2.6 Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO: Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig bis zu 30 m³ umbautem Raum sowie einer Festsetzungen.

2.7 Einfriedungen: Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Erschließungsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Oberkante Erschließungsfläche zulässig.

2.8 Grundstückszufahrten und Stellplätze: Auf den einzelnen Baugrundstücken mit den Ordnungsnummern 1 - 9 sind je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Auf dem Baugrundstück mit der Ornungsnummer 10 (Anlagen für ältere Menschen) ist je Wohneinheit mindestens ein Stellplatz anzulegen. Die Grundstückszufahrten und Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse

3. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² sind nicht zugelassen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Mindestgrundstücksgröße bei Einzelhausnutzung beträgt 550 m².

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4

BauNVO) Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max.

0,60 m über der zugehörigen Erschließungsfläche (Straße) festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 9,0 m über der Oberkante des Erdgeschossfussbodens (Rohbau) festgesetzt.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Je Baugrundstück ist ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 12 cm anzupflanzen.

5.2 Schutz der Strauch- Baum- Wallhecke

Kunstrasen.

Die festgesetzten Strauch- Baum- Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter sind zu erhalten. Das Bepflanzen der Strauch- Baum- Wallhecken mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

5.3 Vorgartengestaltung Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Befestigung von Vorgärtenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von

5.4 Oberflächenwasser Auf den Baugrundstücken Nr. 3 bis Nr. 7 und Nr. 10 ist das anfallende Niederschlagswasser oberflächennah zur Versickerung zu bringen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im Bekanntmachungblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "https://www.amt-eider.de/index.php/amtl-bekanntmachung " ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wrohm, den

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wrohm, den

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt

Wrohm, den

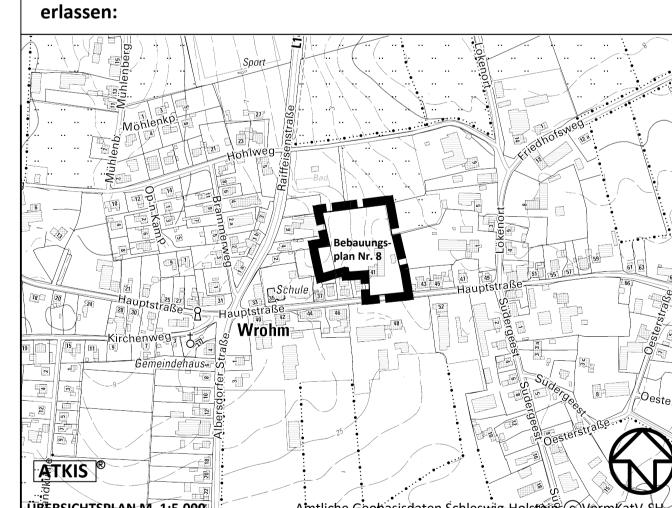
Bürgermeistei

Bürgermeistei

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

Wrohm, den

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die **Gemeindevertretung vom** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Grundstück Hauptstraße Nr. 41" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),



SATZUNG DER GEMEINDE WROHM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8



FÜR DAS GEBIET: "GRUNDSTÜCK HAUPTSTRASSE NR. 41"

Verfahrensstand: Entwurf Dezember 2020

PLANUNGSGRUPPE Dipl. Ing. Hermann Dirks Stadt- und Landschaftsplanung Loher Weg 4 • 25746 Heide Tel.: 0481/8593300 • Fax: 0481/71091 info@planungsgruppe-dirks.de